



Richtlinien für die Zahlung von Zuschüssen an die Vereine

1. Folgende Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss:

a)	Odenwaldklub	800,00 Euro
b)	Partnerschaftskomiteé Chaource-Eppertshausen	550,00 Euro
c)	Partnerschaftsverein Codigoro-Eppertshausen	550,00 Euro
d)	Gesangverein Liederkranz-Frohsinn	550,00 Euro
e)	Gesangverein Germania	550,00 Euro
f)	kath. Kirchenchor	300,00 Euro
g)	Chor St. Sebastian	300,00 Euro

2. Zur Investitionsförderung werden jährlich 3.000,00 Euro in den Haushalt eingestellt, hiervon werden die Kosten der Veranstalterhaftpflichtversicherung der Ortsvereine abgezogen.

Alle Vereine gemäß Anlage 1 können für langlebige Wirtschaftsgüter Anträge auf Bezuschussung stellen.
Als langlebige Wirtschaftsgüter gelten Güter mit einem Nettoeinzelpreis in Höhe ab 410,00 €.
Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen der Haushaltsmittel.
Bei einer Bewilligung eines Investitionszuschusses beträgt die Höhe des Förderungsbetrages in der Regel 10 % der anerkannten Kosten. Ein Rechtsanspruch auf einen Investitionszuschuss besteht nicht.

Weiterhin erhalten aus diesem Ansatz der Tisch-Tennis-Club und der Schachclub jeweils 150,00 Euro. Der dann noch verbleibende Betrag wird am Ende des Haushaltsjahres an die sporttreibenden Vereine im Verhältnis der von den Vereinen gemeldeten Jugendlichen beim Landessportbund, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eppertshausen haben, ausgeschüttet.

3. Alle in Anlage 1 Genannten erhalten die Möglichkeit, die kommunalen Liegenschaften (Bürgerhalle, Haus der Vereine, Sportzentrum, Haus Westermann, Feuerwehrgerätehaus, Seniorenwohnanlage, Rathaus und gemeindeeigene Grundstücke) kostenfrei zu nutzen. Kostenfrei bedeutet, daß die üblichen Benutzungs- und Verbrauchsgebühren für Heizung, Wasser, Strom, Reinigung etc. nicht erhoben werden. Schadensersatzleistungen für z.B. Gläserbruch, Beschädigungen am Gebäude oder am Mobiliar sind jedoch zu erbringen. Die kommunale Liegenschaften sind besenrein zu übergeben.

4. Für Vereinsjubiläen erhalten die Vereine gemäß Anlage 1, deren Satzung die Gemeinnützigkeit ausweist oder die als eingetragene Vereine (e.V.) beim Amtsgericht geführt werden, von der Gemeinde eine Jubiläumsgabe.
Diese beträgt pro Jahr des Vereinsbestehens 10,00 Euro. Die Jubiläumsgabe wird zu folgenden Jubiläen gezahlt: 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre und 100 Jahre.
Darüber hinaus alle weitere 25 Jahre.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Eppertshausen, den 15.07.2016

Helfmann, Bürgermeister